



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Bern, den 29. November 1974

sn	ALTE KI			
Datum	3.12.74			
Vize	L R L			L
EPD	03.12.74		11	
Ref.	S. C. 41. Am. 731.1.			

Schweizerische Botschaft

- *) Washington
- *) Managua
- *) Buenos Aires
- *) Brasilia
- *) Bogotá
- *) Montevideo
- *) Caracas
- *) Mexiko
- *) Ottawa

Tokio
Köln
Rom
London
Madrid
Brüssel
Den Haag
Kopenhagen
Belgrad
Wien
Tel Aviv
Lissabon

Schweizerische Delegation bei der OECD
Schweizerische Nationalbank
Direktion für internationale Organisationen, EPD
Finanz- und Wirtschaftsdienst, EPD
Dienst für technische Zusammenarbeit, EPD
Finanzverwaltung, EFZD

Paris
Zürich
Bern
Bern
Bern
Bern

- *) Mit bestem Dank für die im Hinblick auf die Tagung des Gouverneurskomitees der IDB vom 25. November 1974 bei den zuständigen Behörden Ihres Gastlandes unternommenen Vorsprachen.

- 2 -

An/rd Lat.Am. 850.5
Beitrittsverhandlungen IDB/
nichtregionale Länder

Sehr geehrte Herren,

Wie wir Ihnen mit unserem Bericht vom 16. Oktober 1974 mitteilten, sind die Beitrittsverhandlungen zwischen einer Gruppe von 13 nichtregionalen Ländern (NRC) und der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) in Washington am Rande der Jahreskonferenzen der Bretton-Woods-Institutionen anfangs Oktober weitergeführt worden. Resultat dieser Gesprächsrunde war der am 2. Oktober 1974 gefasste Beschluss des Gouverneurskomitees der IDB, von der Cashofferte der NRC (440 Mio \$) Kenntnis zu nehmen und über deren Annahme oder Ablehnung definitiv zu entscheiden, sobald über die Aufnahmebedingungen für die NRC Klarheit herrsche.

Zwecks Aushandlung der noch offenen Beitrittsmodalitäten haben nun in der ersten Novemberhälfte zwei Zusammenkünfte zwischen den NRC und der Bankleitung stattgefunden:

Am 5./6. November 1974 trafen sich in Bonn Experten von vier nichtregionalen Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Japan, Schweiz und Vereinigtes Königreich) mit der Bank und Vertretern der zwei entwickelten regionalen Mitgliedstaaten der IDB (USA und Kanada) zu einer ausgedehnten Verhandlungsrunde, die in den Morgenstunden vom 7. November mit Verständigungslösungen für alle wesentlichen Punkte abgeschlossen werden konnte. Insbesondere war es möglich, zu einem befriedigenden Kompromiss in der Frage der Lieferbindung zu kommen. Am 12. November berieten in Paris die 13 nichtregionalen Beitrittsinteressenten das Verhandlungsergebnis von Bonn untereinander und in Anwesenheit von Bankvertretern, wobei der Unterzeichnete die Schweiz vertrat. Die NRC beschloss, dem Bonner Resultat zuzustimmen und das Barangebot von 440 Mio \$ an die IDB

- 3 -

unter der Bedingung aufrechtzuerhalten, dass das Gouverneurskomitee der Bank die ausgehandelten Beitrittsbedingungen als Paket akzeptiere.

Am 25. November 1974 hat nun das für diese Beitrittsoperation zuständige Gouverneurskomitee der IDB in Washington getagt und sowohl der Cashofferte der NRC von 440 Mio \$ als auch dem vorerwähnten Paket von Beitrittsbedingungen zugestimmt. Dank diesem entscheidenden Beschluss zugunsten der Oeffnung der Bank für die NRC wird nun der Weg frei für die nächste Etappe im Aufnahmeverfahren, die in der Unterzeichnung der sogenannten Deklaration von Madrid (Beilage) am 17. Dezember 1974 besteht. Diese Erklärung setzt den formellen Schlusspunkt unter die Beitrittsverhandlungen und verpflichtet in Artikel II die Unterzeichner, den zuständigen Behörden ihres Landes vorzuschlagen, alle notwendigen Schritte zur Erlangung der Mitgliedschaft bei der IDB zu unternehmen.

Beiliegend finden Sie einen Bericht über die Tagungen von Bonn und Paris, der von Dr. Aenishänslin verfasst wurde.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilagen

Der Delegierte für Handelsverträge



(K. Jacobi)

HANDELSABTEILUNG EVD

Bern, den 29. November 1974

An/rd Lat.Am. 850.5

Bericht über die Expertengespräche vom 5./6. November 1974 in Bonn und die Tagung vom 12. November 1974 in Paris zwischen Vertretern der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) und den am Beitritt interessierten nichtregionalen Ländern (NRC)

1. Einleitung

Das für diese Beitrittsgespräche zuständige Gouverneurskomitee der IDB hat am 2. Oktober 1974 in Washington beschlossen, seinen endgültigen Entscheid über die Oeffnung der Bank für NRC auszusetzen, bis die Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen zwischen dem Bankmanagement und den nichtregionalen Ländern in allen wesentlichen Punkten zum Abschluss gekommen sind. Zu diesem Zweck haben nun zwei Tagungen stattgefunden:

- Expertengespräche in Bonn am 5./6. November 1974 zwischen Vertretern von vier nichtregionalen Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Japan, Schweiz und Vereinigtes Königreich), der Bankleitung und den zwei entwickelten regionalen IDB-Mitgliedstaaten USA und Kanada.
- Zusammenkunft in Paris am 12. November 1974 der 13 nichtregionalen Beitrittskandidaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Niederlande, Oesterreich, Portugal, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich) in Anwesenheit von Vertretern des Bankmanagements.

Nachstehend finden Sie einen summarischen Ueberblick über die Ergebnisse beider Treffen.

2. Das Bonner Verhandlungsergebnis

Die Bonner Expertengespräche - von der deutschen Verhandlungsdelegation unter der Leitung des Sprechers der NRC, Dr. Moltrecht,

- 2 -

mustergültig organisiert - stellten sich als recht schwierig heraus. Der Unterzeichnete, der die Schweiz in Bonn vertrat, teilt daher die Auffassung aller an dieser entscheidenden Verhandlungsrunde Beteiligten, der schliesslich erzielte Kompromiss in den wichtigen Beitrittsbelangen sei besser ausgefallen, als zuerst erhofft werden konnte.

21 Nichtbindung (Untying)

Gemäss den Bankstatuten der IDB ist die Regelung der Lieferbindung eine primär zwischen ihren Mitgliedern zu vereinbarende Angelegenheit. Artikel V der Statuten räumt jedem Mitglied weitgehende Bindungsrechte ein, so dass die Nichtbindung durch gegenseitige Bindungsverzichte der Teilnehmerstaaten zustandekommt. Die NRC haben deshalb in Bonn mit den USA und Kanada folgendes Arrangement vereinbart, um zu diesem Ergebnis zu gelangen:

Die NRC verpflichten sich in Artikel III ihrer Madrider Beitrittserklärung (vgl. Ziffer 4), dass ihre Kapitaleinzahlung und ihre Beiträge an den Spezialfonds der Bank (FSO) für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der IDB verwendet werden dürfen.

Die USA und Kanada bestätigen, dass sie auch künftig ihre Kapitaleinzahlungen ungebunden leisten werden und dass ihre FSO-Beiträge im Rahmen der kommenden, für 1976 - 1978 geplanten Aufstockung für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in den nicht-regionalen Mitgliedsländern eingesetzt werden dürfen. Diese Erklärung geht von der Annahme aus, dass im Zeitpunkt des Eintritts der NRC in die Bank, d.h. voraussichtlich im Verlauf von 1976, die noch in der "Pipeline" befindlichen US-Beiträge aus der letzten FSO-Aufstockung (IDB-Resolution AG-12/70) tatsächlich verpflichtet worden sind. Sollten dannzumal doch noch grössere US-Beiträge in der "Pipeline" sein - womöglich wegen weiteren Verzögerungen in der Budgetzuteilung im Kongress (vom 1970 ver-

- 3 -

sprochenen US-Beitrag von 1 Mrd \$ an den FSO sind der IDB bisher 500 Mio \$ zugeflossen) - werden die NRC die USA um eine Ueberprüfung obiger Erklärung ersuchen können, womit gegebenenfalls auch unverpflichtete US-Beiträge aus der laufenden FSO-Aufstockung für die Beschaffung in den NRC freigegeben würden. Es darf jedoch erwartet werden, dass die von den USA noch zu leistenden 500 Mio \$ der IDB 1975 zur Verfügung stehen und infolge ihrer grossen "Projektkapazität" sehr rasch verpflichtet werden, bevor die NRC der Bank angehören.

Das "Untying-Arrangement" zwischen den NRC und den USA bzw. Kanada geht von der Parallelität der Grundbeiträge der NRC an den FSO (1976 - 1978) und der kommenden FSO-Aufstockung für die regionalen Mitglieder (ebenfalls 1976 - 1978) aus. Was die FSO-Aufstockung 1979 - 1981 angeht, soll sie nach dem erklärten Willen der USA und Kanadas wiederum auf einer ungebundenen Basis unter den IDB-Mitgliedern zustandekommen, wobei auf der Grundlage des Prinzips des gegenseitigen Nichtbindens nur die an der Wiederauffüllung des Spezialfonds teilnehmenden Mitgliedstaaten für die Beschaffung in Frage kämen ("eligible"). Die NRC nehmen in der Beitrittserklärung von Madrid diesen Vorschlag zur Kenntnis, der demnächst in den Bankstatuten als neuer Artikel III.1.a. verankert werden soll.

Die NRC unterstützen ferner eine von den USA vorgeschlagene Aenderung der Beschaffungspolitik der Bank, die das "Procurement" a) auf die heutigen Bankmitglieder, b) auf die potentiellen nichtregionalen Mitglieder und c) auf nichtregionale Entwicklungsländer unter besonderen Umständen (beispielsweise Anleiheaufnahme in einem OPEC-Staat), beschränkt. Diese Neuorientierung liegt in der Kompetenz des Direktoriums der Bank und bezieht sich auf die Bankmittel, die "in any country" (Artikel V, 1 des IDB-Abkommens) einsetzbar sind.

Ohne Kommentar nehmen die NRC schliesslich von der Erwartung der USA und Kanadas Kenntnis, die künftigen Beiträge der NRC an den FSO (ab 1979) würden "eine steigende Sorge für das Wohlergehen der ärmeren Entwicklungsländer unter den IDB-Mitgliedern widerspiegeln", mit andern Worten eine steigende Tendenz aufweisen.

Der amerikanische und kanadische Brief über die Nichtbindung werden spätestens am Tage der Unterzeichnung der Madrider Erklärung dem Präsidenten der IDB (vgl. Artikel V, 1c) zugehen. Beide Briefe werden wie auch die Madrider Erklärung der Veröffentlichung unterliegen.

Jugoslawien und Israel haben von der Bankleitung zugesichert erhalten, dass die IDB ihre Beschaffungspolitik so zu steuern gedenke, dass die von diesen Ländern geleisteten Beitrittszahlungen zu keiner Belastung ihrer Zahlungsbilanzen führen (d.h. eine indirekte Bindung zustandekommt).

22 Ordentliches und interregionales Kapital

Der Eintritt der NRC in die IDB wird zur Schaffung eines zweiten Kapitalstocks (Interregional Capital (IRC)) neben dem bisherigen Kapital (Ordinary Capital) führen. Die NRC werden interregionales Kapital zeichnen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch regionale Mitglieder IRC zeichnen oder NRC künftig einmal ordentliches Kapital. Das Nebeneinander von ordentlichem und interregionalem Kapitalstock bringt der IDB und dem grössten regionalen Mitglied, den USA, gewisse Vorteile und lässt sich ferner aus gewissen rechtlichen Gründen überhaupt nicht vermeiden. Zu diesen zählen voran die von der Bank bisher geübte Praxis, ihren Anleihezeichnern zu versichern, sie würde zu keinem Zeitpunkt mehr Obligationen mit der Deckung des ordentlichen Kapitals ausstehend haben, als das abrufbare Kapital der USA beträgt. Diese Garantie wirkt sich heute als Fessel für die Expansion der Mittelaufnahme der Bank aus. Die abrufbare Kapital-

- 5 -

zeichnung der NRC kann von der IDB nur als Garantie für Anleihen genutzt werden, sofern es einem zweiten Kapitalstock angehört.

Um die Rechte der bisherigen Anleihezeichner zu wahren, haftet das interregionale Kapital ebenfalls für die von der Bank bis zum Beitritt der NRC eingegangenen Verpflichtungen. Diese "Cross-liability" ist im Artikel VII, 3 d der neuen Bankstatuten niedergelegt und wurde von Japan nach langem Widerstand in Bonn schliesslich akzeptiert. Ein Aide-mémoire der Bank vom 12. November 1974 enthält die Versicherung der IDB-Leitung, zuerst alle regionalen Mitglieder für Verluste auf dem ordentlichen Kapital haftbar zu machen, bevor die Zeichner des IRC herangezogen werden.

Nach Ansicht der NRC sollten beide Kapitalstöcke miteinander verschmolzen werden ("Merger"), sobald alle noch ausstehenden Bankanleihen mit der Deckung des ordentlichen Kapitals und der speziellen US-Klausel zurückbezahlt sind. Eine entsprechende Absichtserklärung figuriert nun in Artikel III, 3 a der neuen Bankstatuten und in den allgemeinen Aufnahmebedingungen für die NRC ("General Rules", Paragraph 2f).

Ferner konnte in den "General Rules" ein Paragraph 2e eingeführt werden ("Joint financing"), der gewährleistet, dass die Inanspruchnahme des ordentlichen und interregionalen Kapitals in einem vernünftigen Verhältnis zueinander gehalten wird.

Schliesslich haben die NRC erreicht, dass das interregionale Kapital nur mit ihrer Zustimmung erhöht werden kann ("General Rules", Paragraph 7a ii).

Diese Bestimmung dürfte noch Veränderungen erfahren. Die USA und Kanada gedenken nämlich, künftig ebenfalls interregionales Kapital zu zeichnen, das damit nicht zur ausschliesslichen Domäne der NRC würde, womit eine neue Ausgangslage für IRC-Erhöhungen bzw. das Vetorecht der NRC geschaffen wäre. Die USA haben deshalb die Absicht, auf eine Streichung von Paragraph 7 a ii

zu drängen. Ihre Zeichnung von IRC hätte den Vorteil, dass ihr neues abrufbares Kapital nicht mehr für die mit dem Rückhalt des ordentlichen Kapitals aufgenommenen Bankanleihen haften würde. Ihre neue abrufbare IRC-Zeichnung müsste vom Kongress nur noch genehmigt ("authorized") und nicht mehr bewilligt ("appropriated") werden, was viel einfacher zu erhalten wäre.

Da die USA diesen Streichungsantrag aller Voraussicht nach am 25. November dem Gouverneurskomitee der IDB präsentiert haben (zusammen mit vier andern, nämlich der Neuregelung der Beschaffungspolitik (vgl. 2. 1), der Verankerung der Nichtbindung unter den Bankmitgliedern in Artikel III 9 a (vgl. 2. 1), der Gewinnübertragung vom Kapital zum FSO und der Aufhebung der Werterhaltungspflicht für neue FSO-Beiträge nach dem 1. Januar 1976), dürfte die diesbezügliche Diskussion in Madrid weitergeführt und eventuell erst anfangs 1975 abgeschlossen werden.

Gewisse Präzisierungen wurden in Bonn auch über die Werterhaltung (Maintenance of Value) und die Zahlungsmodalitäten für die Kapitaleinschüsse und Fondsbeiträge der NRC (Grundsatz von drei Zahlungstranchen in den Jahren 1976-1978) erreicht (vgl. Ziff. 3.3. und 3.8. des beiliegenden Protokolls). Das Banksekretariat hat uns in einem Memorandum gewisse Vorschläge (Umrechnung gemäss jeweiligem Kurs am freien Devisenmarkt am Verfalltag) über die Zahlung der Schweizer Beitrittsleistung unterbreitet, die wie diejenige aller NRC in Dollar ausgedrückt wird (Madrider Deklaration, II), jedoch in unserer eigenen Währung zu leisten ist.

23 Teilnahme der NRC am Entscheidungsprozess der Bank

Um den NRC ein angemessenes Mitspracherecht zu gewährleisten, wurden gewisse Fragen von besonderem Interesse für die neuen Mitglieder in den "General Rules governing the admission of NRC to membership in the Bank" geregelt. Zusätzlich wurde dort festgehalten (Paragraph 7a i), bestimmte Änderungen der neuen Bankstatuten könnten nur im Einverständnis mit den NRC vorgenommen werden.

Ferner wurde in den Bankstatuten neu verankert, die "General Rules" könnten nur mit Zustimmung von 2/3 der nichtregionalen Gouverneure (Artikel II,1) bzw. diese Regelung nur mit dem Willen der NRC (Art. XII, a) geändert werden.

Ferner konnte in Bonn ein Kompromiss in der Frage der Zahl der nichtregionalen Exekutivdirektoren erzielt werden. Artikel VIII, 3b ii) hält fest, dass den NRC zwei Exekutivdirektoren zustehen. Ein neuer Paragraph 9 der "General Rules" enthält nun aber das Vetorecht der NRC für den Fall, dass die Zahl aller Exekutivdirektoren über 13 erhöht werden sollte. Ferner wurde das für die Wahl der nichtregionalen Exekutivdirektoren erforderliche Quorum festgesetzt (vgl. Protokoll, Ziffer 3.9).

24 Inkrafttreten

Paragraph 1c der "General Rules" sieht vor, dass der Beitritt der NRC zur Bank in Kraft tritt, sobald mindestens 8 Länder das IDB-Abkommen ratifiziert haben und zusammen je mindestens 375 Mio \$ an interregionalem Kapital gezeichnet und an FSO-Beiträgen übernommen haben.

In Bonn wurde beschlossen, diese Schwellen zu belassen, jedoch vorzusehen, dass das Direktorium der IDB die obigen Mindestzeichnungen bzw. -beiträge nach dem 1. Juli 1976 herabsetzen kann. Dadurch wird eine grössere Flexibilität erreicht. Ein neues Erfordernis ist nun hingegen der Beitritt von mindesten 4 NRC mit Zeichnungen von je über 60 Mio \$.

3. Ergebnis der Pariser Tagung vom 12. November 1974

Die Tagung der 13 nichtregionalen Länder in Paris vom 12. November diente dem Zweck, die Gesamtheit der NRC über das Bonner Verhandlungsergebnis zu informieren und darauf zu verpflichten.

Wie das beiliegende Protokoll von diesem Treffen zeigt, konnte dieses vom Sprecher der NRC, Dr. Moltrecht, angestrebte Ziel der Zustimmung

der NRC zum Kompromisspaket von Bonn weitgehend erreicht werden. An der vorgesehenen Regelung der Nichtbindung und anderer wichtiger Punkte entzündete sich keine Opposition. Einige Detailfragen konnten hingegen noch weitergebracht werden (vgl. Protokoll). Vor allem gelang es aber, die Cash-Offerte von 440 Mio \$ aufrechtzuerhalten.

4. Weiteres Vorgehen

Das für diese Beitrittsoperation zuständige Gouverneurskomitee der IDB ist am 25. November 1974 in Washington zusammengetreten und hat die Cash-Offerte der NRC von 440 Mio \$ und das zugehörige Paket von Beitrittsbedingungen gemäss Bonner bzw. Pariser Ergebnis angenommen.

Damit wird am 17. Dezember 1974 in der spanischen Hauptstadt die sogenannte Madriider Erklärung (Beilage) unterschrieben werden können, welche die Bank und die NRC verpflichtet, die notwendigen Schritte für die Oeffnung der Bank für NRC bzw. den Beitritt zur IDB zu unternehmen. Vorgängig diesem formellen Pledging wird am 16. Dezember 1974 gleicherorts eine weitere Gesprächsrunde zwischen den NRC und der Bank über noch offene Fragen stattfinden, insbesondere über die weiter oben erwähnten pendenten amerikanischen Vorschläge.

Sobald die Diskussionen innerhalb der IDB und mit den NRC über die Neufassung der Bankstatuten im Gefolge dieser Erweiterung der Mitgliedschaft beendet sind, wird der Gouverneursrat der IDB auf dem Korrespondenzweg innert Monatsfrist über eine Resolution abzustimmen haben, welche die Gouverneure verpflichtet, die Resolutionen über die Ergänzung der Bankstatuten infolge der Aufnahme neuer Mitglieder (Resolution A), über die "General Rules" (Resolution B) und über die Erhöhung des abrufbaren ordentlichen Kapitals (Resolution C) den gesetzgebenden Körperschaften ihres Landes zur Genehmigung zu unterbreiten. Sobald diese Verfahrensresolution vom Gouverneursrat gebilligt worden ist, haben die NRC eine ausreichende formelle Basis, um ihrerseits mit der Ratifikation des neuen Bankabkommens in ihren Ländern zu beginnen. Dieser Zeitpunkt dürfte frühestens Mitte des ersten Quartals 1975 erreicht werden.

5. Schlussbemerkungen

Abschliessend ist hervorzuheben, dass die in Bonn bzw. Paris erreichte Verständigungslösung über die Beitrittsbedingungen nur dank der konstruktiven Haltung des Bankmanagements und der amerikanischen bzw. kanadischen Delegation zustande gekommen ist. In dieser Hinsicht hat sich ein deutlicher Klimawandel vollzogen, der im grundlegenden Entscheid des Gouverneurskomitees der IDB vom 25. November 1974 zugunsten einer NRC-Mitgliedschaft seine neuerliche Bestätigung gefunden hat und nun darauf hoffen lässt, dass diese wichtige Beitrittsoperation bis spätestens Ende 1976 erfolgreich abgeschlossen werden kann.

P. Aenishänslin

Beilagen:

- Protokoll der Pariser Tagung vom 12. November 1974
- Madrider Erklärung (Entwurf vom 12. November 1974)